

Bebauungsplanverfahren 3-53

„KGA Hansastraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Auftraggeber: Bezirksamt Pankow von Berlin
Abt. Stadtentwicklung und Bürgerdienste
Stadtentwicklungsamt
Storkower Straße 97
10407 Berlin

Auftragnehmer: Landschaft planen + bauen Berlin GmbH
Am Treptower Park 28-30
12435 Berlin
030-610770
info@lpb-berlin.de

Berlin, August 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Relevanzprüfung	5
3.1	Methodik	5
3.2	Wirkfaktoren	5
4	Konfliktanalyse	6
5	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung	25
6	Quellenverzeichnis	26
	Abb. 1: Höhlenbäume mit Habitatpotenzial für streng geschützte Arten	28
	Abb. 2: Umgang mit Höhlenbäumen im Zuge des Bebauungsplans	29

Anlagen:

Anlage 1: Relevanzprüfung

1 Einleitung

Das Bezirksamt Pankow hat die Aufstellung des Bebauungsplans 3-53 „KGA Hansastraße“ für das Grundstück Hansastrasse 173 beschlossen. Anlass der Planung ist, Ersatz für Parzellen der Kleingartenanlage (KGA) Hamburg zu schaffen, die für eine Erweiterung der Kunsthochschule Berlin Weißensee aufgegeben werden sollen, und zudem die Fläche des Kleingartenvereins Hansastrasse e.V. ebenfalls für private Dauerkleingärten zu sichern.

Die Umsetzung des Bebauungsplans 3-53 (Fläche 1,9 ha) führt aufgrund der geplanten Erweiterung und Neugestaltung der Kleingartenanlage zu einem Verlust von Biotopstrukturen sowohl im Bereich der derzeitigen Kleingartenanlage, als auch im Bereich der westlich angrenzenden Freifläche. Mit diesem Biotopverlust geht der Verlust faunistischer Habitatstrukturen einher, der auch mit Schädigungen und Störungen von streng und besonders geschützten Arten (Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG) verbunden sein kann.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) werden das mögliche Eintreten dieser Zugriffsverbote und ihre mögliche Vermeidung art- bzw. artengruppenbezogen überprüft.

Grundlage des vorliegenden Artenschutzbeitrages bilden

- der Vorentwurf des Bebauungsplans 3-53
- die Ergebnisse der im Geltungsbereich durchgeführten Untersuchungen
 - faunistische Untersuchungen zu den Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und Altholzkäfer (Natur+Text 2021)
 - Biotoptypenkartierung (Lp+b 2019)
 - Baumkartierung (Lp+b 2020)
- die Auswertung sonstiger Datenquellen zur Bestandssituation artenschutzrechtlich relevanter Arten (insbesondere Rote Listen Berlin).

2 Rechtliche Grundlagen

Betrachtungsgegenstand des ASF sind die europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (heimische, wildlebende europäische Vogelarten). Weitere nationalrechtlich geschützte Arten werden im Bedarfsfall nach der Eingriffsregelung gemäß § 15 BNatSchG (nationalrechtlich besonders geschützte Arten) im LBP behandelt, nicht jedoch im ASF, da für diese Arten die Zugriffsverbote nicht zu besorgen sind (Abhandlung nationalrechtlich geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Im Hinblick auf die europarechtlich geschützten Arten wird überprüft, ob mit der Umsetzung des Bauvorhabens einschließlich der Betriebsphase Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG erfüllt werden (können). Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Ist dies nicht der Fall, erfolgt im nächsten Schritt die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

CEF-Maßnahmen stellen dabei vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen dar, die geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten („continued ecological functionality“) betroffener Arten durch den zeitlichen Vorlauf ihrer Realisierung sicherzustellen.

Rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 6. Februar 2012, in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Zugriffsverbote (Schädigung u. Störung) nach § 44 (1):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ist die Erfüllung von Zugriffsverboten zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann.

Vermeidungsmaßnahmen sind meist bauwerksbezogene Vorkehrungen, die dazu dienen negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes zu verhindern (z. B. Lärmschutzvorkehrungen, temporäre Einzäunungen, frühzeitige Baufeldräumung außerhalb der Präsenzzeiten der Tiere). CEF-Maßnahmen stellen dagegen Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite des Betroffenen, d. h. der betroffenen Population / Teilpopulation durch Gegenmaßnahmen auffangen (EU-Kommission 2007). Sofern die Brutstätte oder der Lebensraum durch vorgezogene Maßnahmen in derselben Größe (oder größer) und in derselben Qualität (oder besser) für die betreffende Art aufrechterhalten werden kann, findet keine Beschädigung der Funktion, Qualität oder Integrität des Habitates statt und das Vorhaben kann ohne Ausnahmeprüfung stattfinden. In Hinblick auf die Anforderungen an die Funktionserfüllung kann davon ausgegangen werden, dass CEF-Maßnahmen in ausreichendem Umfang und artspezifisch vorzusehen sind und frühzeitig erfolgen müssen, um zum Eingriffszeitpunkt bereits ohne sog. „*time-lag*“ (ohne Engpass-Situation) zu funktionieren.

Kann das Eintreten von Zugriffsverboten auch unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen nicht verhindert werden, wird im Zuge der sog. Ausnahmeprüfung dargelegt, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) sind:

- Umsetzung des Vorhabens aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
- Zumutbare Alternativen zu dem geplanten Vorhaben sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Letzteres gilt, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Dieser setzt die Bedingung, dass die Populationen einer Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

3 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung (s. Anlage 1) dient der Ermittlung der Tier- und Pflanzenarten, für die das Eintreten von vorhabensbedingten Zugriffsverboten gem. § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung ihres Vorkommens bzw. potenziellen Vorkommens im Plangebiet sowie ihrer Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (prüfrelevante Arten). Für diese Arten ist dann im nächsten Schritt eine artbezogene Konfliktanalyse durchzuführen.

Grundlage für die Relevanzprüfung bilden alle im Land Berlin vorkommenden Tierarten, die zu dem im Artenschutzfachbeitrag als Einzelarten zu behandelnden Artenspektrum gehören, d.h.

- alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie
- alle wertgebenden Vogelarten, d.h. insbesondere im Land Berlin gefährdete bzw. seltene Vogelarten sowie streng geschützte Vogelarten und Vogelarten nach Anhang I VSchRL (vgl. Liste der planungsrelevanten Brutvogelarten Berlin, SenUVK 2020)

Die in dieser Liste nicht enthaltenen, allgemein verbreiteten, nicht gefährdeten Vogelarten werden in der Relevanzprüfung nicht betrachtet, sondern direkt im Zuge der Konfliktanalyse gruppenweise bearbeitet (s. Kap. 4).

Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Land Berlin nicht vor (SenUVK 2019).

3.1 Methodik

Für alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten wird geprüft, ob das Vorhaben zu artenschutzrechtlich relevanten, d.h. Zugriffsverbote auslösenden Auswirkungen führen kann.

Diese Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der möglichen Vorkommensbereiche (Habitate) der jeweiligen Art im Plangebiet und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den nachfolgend dargestellten, zu erwartenden Wirkfaktoren des Vorhabens.

3.2 Wirkfaktoren

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind Projektwirkungen verbunden, die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote auslösen können.

Das 1,9 ha große Plangebiet wird im östlichen Teil von einer Kleingartenanlage, bestehend aus Nutz- und Ziergärten mit Obstbäumen und Gartenlauben, im westlichen Teil von einer Brachfläche (ehemaliges Gärtneigelände) und einer sich südlich anschließenden Grünanlage eingenommen. Die Brachfläche ist von einer mehrjährigen Ruderalflur mit Baum- und

Gehölzanteil bestockt. Die von Baumreihen eingefasste Grünanlage wird von artenarmem Mehrschnittsrasen gebildet.

Mit Umsetzung des Bebauungsplans, der eine Erweiterung und Neugestaltung der Kleingartenanlage sowie die Anlage eines Spielplatzes vorsieht, gehen die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen in großen Teilen verloren. Dies betrifft die vorhandene Kleingartenanlage, welche vollständig abgeräumt wird, die o.g. Brachfläche sowie die Grünanlage. In diesem Zuge wird auch ein Großteil der auf diesen Flächen vorhandenen Bäume und Gehölze beseitigt. Erhalten bleibt die straßenbegleitende Baumreihe an der HansasträÙe im Süden des Plangebietes sowie die Baumreihe entlang des am westlichen Rand des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Weges.

Bei den übrigen, innerhalb der Kleingartenanlage und der Brachfläche vorhandenen Einzelbäumen (überwiegend Obstbäume) sowie der am Südrand der Brachfläche vorhandenen Baumreihe kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einem Erhalt ausgegangen werden. Die Möglichkeiten eines zumindest teilweisen Erhalts hängen insbesondere von der Notwendigkeit eines flächigen Austausches von belastetem Boden und der konkreten Gestaltung der zukünftigen KGA ab.

Unter Berücksichtigung der Bestandssituation sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens sind als wesentliche Wirkfaktoren, die bei der Umsetzung des Vorhabens möglich bzw. zu erwarten sind, zu nennen:

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

- Tötung/Verletzung von Tieren (z.B. in deren Quartieren und an deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Zuge der Baufeldfreimachung, d.h. bei der Beseitigung von Vegetationsbeständen (insbesondere Bäume und Gehölze) sowie von Gebäuden (Gartenlauben) mit Habitatfunktion für gebäudebewohnende Arten
- dauerhafter Lebensraumverlust bzw. Minderung von Lebensraumfunktionen (Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Störung) durch Flächeninanspruchnahme im Baubereich und damit verbundene Beseitigung der vorhandenen Vegetation sowie von Gebäuden mit Habitatfunktion

Störungen im Bereich verbleibender bzw. angrenzender Habitatstrukturen durch Lärm, Licht und optische Scheuchwirkungen während der Bauarbeiten sowie im Zuge der zukünftigen Gebietsnutzung können aufgrund der Lage des Plangebietes im innerstädtischen, durch o.g. Störeffekte bereits deutlich vorbelasteten Raum als Wirkfaktor weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Plangebiet kommen ausschließlich Arten vor, die vielfach im städtischen Siedlungs- und Siedlungsrandbereich anzutreffen sind und generell eine geringe Störungsempfindlichkeit aufweisen.

4 Konfliktanalyse

Für die im Ergebnis der Relevanzprüfung (s. Anlage 1) ausgewiesenen Arten mit möglichen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen erfolgt im Zuge der Konfliktanalyse eine artbezogene (Art für Art) Ermittlung der vorhabensbedingten Auswirkungen (einschließlich der daraus resultierenden Zugriffsverbote) sowie eine Darlegung, ob und mit welchen Maßnahmen das Eintreten dieser Zugriffsverbote verhindert werden kann.

Im Ergebnis der o.g. Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten/Artengruppen, bei denen artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen möglich bzw. nicht sicher auszuschließen sind, und für die dem entsprechend eine Konfliktanalyse erfolgt:

- Brutvögel
- Fledermäuse (Zwergfledermaus)
- Altholzkäfer (Eremit)

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten gehören, mit Ausnahme der Bachstelze, zu den im Land Berlin nicht gefährdeten, allgemein verbreiteten Brutvogelarten.

Anstelle einer artbezogenen Betrachtung kann für diese Arten eine gruppenbezogene Konfliktanalyse vorgenommen werden. Bei den vorkommenden Arten kann dabei in folgende nistökologische Gilden unterschieden werden in

- Gehölzfreibrüter bzw. Bodenbrüter ohne feste Niststätte (Amsel, Buchfink, Grünfink, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp),
- in Baumhöhlen brütende Arten (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber, Star)
- Gebäudebrüter (Haussperling, Hausrotschwanz).

Die in Berlin auf der Vorwarnliste der Roten Liste Brutvögel stehende Bachstelze gehört zu den planungsrelevanten Arten gemäß Liste SenUVK (2020), so dass für diese Art eine Einzelartbetrachtung erfolgt.

Für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse besteht im Hinblick auf den derzeitigen Stand des Bebauungsplans noch keine genaue Kenntnis über den genauen Umfang umsetzbarer Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere bzgl. des teilweisen Erhalts des vorhandenen Baumbestandes. Dazu sind noch Belange des Bodenschutzes (Umfang erforderlichen Bodenaustausches) und der zukünftigen Gestaltung der neuen KGA zu klären.

Für die Konfliktanalyse wird daher zunächst von folgender worst-case Situation ausgegangen:

- Bis auf die Bäume/Baumreihen entlang der Hansastrasse und entlang der westlichen Zuwegung ins Plangebiet, die im B-Plan innerhalb von Flächen mit Erhaltungs-/Pflanzbindung gesichert werden, werden alle vorhandenen Bäume sowie Gehölze und Gebüsche beseitigt.
- Die vorhandene KGA wird einschl. ihres Bestandes an Gebäuden, Schuppen und Gartenflächen vollständig beseitigt.

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input checked="" type="checkbox"/> RL Berlin, Kat. V
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die Bachstelze weist ein breites Siedlungsspektrum auf und besiedelt dabei in der Kulturlandschaft vor allem Ortschaften, Industrie-, Bahn- und Landwirtschaftsgelände und Lagerplätze. Daneben tritt sie auch in Feuchtgebieten, in der Agrarlandschaft und im Umfeld von Gewässern auf. In Städten werden auch Parks und Grünanlagen besiedelt (ABBO 2001, Grüneberg et al. 2013).</p> <p>Als Nischenbrüter ist die Bachstelze bei ihrer Brutplatzwahl sehr variabel. Sie brütet an Bauten und technischen Konstruktionen wie Viehställe und -unterstände, Fabrik und Industrieanlagen, Brücken, Wohnhäuser und technische Anlagen, aber auch in Halbhöhlen und Spalten an Bäumen, an Felsen u.a. (Grüneberg et al. 2013). Die Brutzeit reicht von Ende März bis August (ABBO 2001).</p> <p>Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen ist wie bei den meisten Kleinvogelarten mit ca. 5-10 m (Flade 1994) gering. Die Art kann als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<p><u>Deutschland:</u> Die Bachstelze gehört in Deutschland zu den ungefährdeten und mehr oder weniger flächendeckend verbreiteten Vogelarten. Der Revierbestand wird mit ca. 500.000 - 600.000 angegeben, bei weitgehend stabilem Bestandstrend über die letzten 12 Jahre (Gerlach et al. 2019).</p> <p><u>Berlin:</u> Die Bachstelze gehört in Berlin mit ca. 100-200 Revieren zu den mittelhäufigen Arten. Der Bestandstrend der Art über die letzten 20-25 Jahre ist allerdings deutlich (um ca. 50 %) abnehmend. (Witt & Steiof 2013)</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die Bachstelze kommt mit einem Brutrevier im Plangebiet vor. Es befindet sich am südwestlichen Rand der Kleingartenanlage im Übergang zur westlich angrenzenden Grünanlage.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Mit Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt im Zuge der Erweiterung und Neugestaltung der Kleingartenanlage eine Beräumung der bisherigen Gartenparzellen. Dabei ist auch von einer Beseitigung des Nesthabitates der Bachstelze auszugehen.</p> <p>Im Zuge der Beräumung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Bachstelze (*Motacilla alba*)**

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt.

Da sich der Neststandort der Bachstelze auch im Bereich der vorhandenen Lauben befinden kann, sind auch die Abriss- und Beräumungsarbeiten in diesem Zeitraum, bzw. zumindest außerhalb der Brutzeit der Art (d.h. nicht März -August) durchzuführen.

Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Die Bachstelze weist jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Baufeld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings gehen mit der Beräumung der bisherigen Kleingartenanlage und ihrer Erweiterung in den Bereich der vorhandenen Brachfläche und Grünanlage ein großer Teil der im Plangebiet vorhandenen Nist- und Brutplatzpotenziale sowie auch Nahrungshabitate für die Art zunächst verloren (mit Ausnahme des straßenparallelen Gehölzstreifens im Süden und Teilen des wegebegleitenden Gehölzstreifens im Westen des Plangebietes). Es ist daher nicht sicher davon auszugehen, dass im Anschluss noch hinreichend geeignete Habitatstrukturen zur Nist- und Brutplatzanlage für das betroffene Revier vorhanden sind.

Vorgesehene Maßnahmen

Zur Absicherung eines geeigneten Ausweichhabitates zur Anlage einer Nist- und Brutstätte für die betroffene Bachstelze sollte an einem geeigneten Standort eine für die Art geeignete Ersatzniststätte (Nisthilfe für Nischen- und Halbhöhlenbrüter) angebracht werden. Vorgeschlagen wird dafür das westlich an das Plangebiet angrenzende Grundstück der Straßenbahnwendeschleife (öffentliches Grundstück der BVG). Die Anbringung kann hier an einem der vorhandenen Bäume erfolgen.

Die Anbringung der Nisthilfe muss spätestens im Herbst/Winter der Baufeldräumung erfolgen, damit sie in der darauffolgenden Brutperiode zur Verfügung steht.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Art**Bachstelze (*Motacilla alba*)****3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Für das betroffene Brutrevier der Bachstelze ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die potenziellen Nist- und Brutplatzhabitats bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

ja

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in/an Gehölzen (Amsel, Buchfink, Grünfink, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input type="checkbox"/> RL Berlin, Kat.
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzstrukturen als Warten, als Nahrungsraum oder zur Nestanlage benötigen (s. Bauer et al. 2005). Dabei handelt es sich um Arten, die innerhalb eines Reviers die Nester jährlich neu am Boden oder in Sträuchern oder dem Astwerk von Bäumen anlegen. Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Ende August/Anfang September (Flade 1994)</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Der Großteil der Arten kann als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<p><u>Deutschland:</u> Die o.g. Arten sind in Deutschland ungefährdet und flächendeckend verbreitet.</p> <p><u>Berlin:</u> Die Arten sind in Berlin ungefährdet (Witt & Steiof 2013) und zählen in der Regel zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die o.g. Arten kommen zerstreut in den im Plangebiet vorhandenen Bäumen und Gehölzen vor. Der straßenbegleitende Gehölzstreifen im Süden des Plangebietes ist dabei vergleichsweise gering besiedelt.</p> <p>Die häufigsten Arten der Gehölzfrei- und Bodenbrüter sind Amsel, Mönchsgrasmücke und Rotkehlchen mit je 5 Brutrevieren. Die übrigen Arten kommen mit jeweils 1-3 Brutrevieren im Plangebiet vor.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Mit Umsetzung des Bebauungsplans erfolgt im Zuge der Erweiterung und Neugestaltung der Kleingartenanlage auch die Beseitigung eines größeren Teils der im Plangebiet vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen, insbesondere im Bereich der vorhandenen KGA und der westlich anschließenden Brachfläche. In diesen Gehölzen befinden sich Brutreviere eines Teils der o.g. Vogelarten.</p> <p>Im Zuge der Gehölzbeseitigung ist daher eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Ver-</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in/an Gehölzen**

(Amsel, Buchfink, Grünfink, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)

meidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Fäll- und Gehölzschnittarbeiten einschl. Beseitigung von Sträuchern werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt.

Im genannten Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Die Arten dieser Artengruppe weisen jährlich wechselnde Brutplätze auf, d.h. mit Beendigung der Brut- und Aufzuchtphase endet auch die Funktion der Nist- und Brutstätte. Bei Durchführung der Gehölz- beseitigung außerhalb der Brutzeit ist eine unmittelbare Zerstörung/Beschädigung von im Bau- feld befindlichen Nist- und Brutstätten somit auszuschließen.

Allerdings geht mit der Beseitigung eines größeren Teils der Bäume und Gehölze ein nicht unerheblicher Teil der im Plangebiet vorhandenen Brutplatzhabitate für Gehölzbrüter dauerhaft verloren. Für die verbleibenden Bäume und Gehölze (Baum- und Gehölzstreifen parallel zur Hansastrasse, wegebegleitende Baumreihe im Westen des Plangebietes) ist nicht davon auszugehen, dass sie in hinreichendem Umfang Ausweichhabitate für die vom Gehölzverlust betroffenen Brutreviere aufweisen. Auch gehen mit den Gartenflächen, der Brachfläche und der Wiesenfläche im Südwesten Bereiche mit Funktion als Nahrungshabitate verloren.

Vorgesehene Maßnahmen

Im Zuge der geplanten Neugestaltung und Erweiterung der Kleingartenanlage einschl. Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, der Bepflanzung des öffentlichen Begleitgrüns und des Spielplatzes sowie der Begrünung der geplanten Lärmschutzwand erfolgt im Plangebiet eine Wiederanlage und Entwicklung von Biotopstrukturen, die mit den verlorengehenden (Gärten mit Gehölzen, Wiesenflächen u.ä.) hinsichtlich ihrer Habitatfunktion sowie auch ihres Flächenumfangs vergleichbar sein werden. Somit werden zukünftig wieder für die Art geeignete Habitatstrukturen zur Anlage von Nist- und Brutstätten sowie auch Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Allerdings wird nach Abschluss des Vorhabens ein gewisser Zeitraum zur Wiederentwicklung der benötigten Funktionalität dieser Habitatstrukturen für die betroffenen Vogelarten benötigt.

Da es sich bei diesen Vogelarten um im Land Berlin noch ungefährdete, relativ häufige und verbreitete Arten handelt, kann ein vorübergehender Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätte von weni-

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Ungefährdete Gehölzfreibrüter und Bodenbrüter in/an Gehölzen****(Amsel, Buchfink, Grünfink, Garten-, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Girlitz, Nachtigall, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig, Zilpzalp)**

gen Jahren jedoch hingenommen werden, da in diesem begrenzten Zeitraum mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation der Art im räumlichen Zusammenhang zu rechnen ist.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Für die in angrenzenden, erhalten bleibenden Bäumen siedelnden Brutvögel sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich durchgehend um Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die vielfach (wie auch im Plangebiet) in städtischen Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen vorkommen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

ja

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
In Gehölzen brütende Arten mit fester Niststätte (Höhlenbrüter) (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber, Star)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 (nur Star)	<input type="checkbox"/> RL Berlin, Kat.
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzhöhlen oder Nischen zum Brüten nutzen.</p> <p>Die Brutzeit beginnt bei diesen Arten Anfang März und geht bis Anfang August (MLUL 2018).</p> <p>Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Der Großteil der Arten kann als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<p><u>Deutschland:</u> Die o.g. Arten sind in Deutschland weitestgehend ungefährdet. Lediglich der Star ist gemäß bundesweiter Roter Liste gefährdet. (Grüneberg et al. 2015). Alle Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet.</p> <p><u>Berlin:</u> Die o.g. Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen in der Regel zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Höhlenbrütende Arten (Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber, Star) kommen zerstreut mit insgesamt 9 Brutrevieren vor allem im westlichen Teil des Plangebietes vor (8 Brutreviere). Innerhalb der Kleingartenanlage wurde lediglich ein Brutrevier des Stars erfasst. Mit Ausnahme des Kleibers (ein Revier) kommen die höhlenbrütenden Arten jeweils mit zwei Brutrevieren im Plangebiet vor.</p> <p>Insgesamt befinden sich im Plangebiet 7 Bäume, die als Brutplätze für Höhlenbrüter geeignet sind (s. Abb. 1). In der Kleingartenanlage fanden sich darüber hinaus 6 potenzielle Brutplätze in Form von Vogelnistkästen, die an vorhandenen Obstbäumen in der KGA angebracht sind.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Nach aktuellem Planungsstand werden vorhabenbedingt 6 der 7 vorhandenen Höhlenbäume beseitigt (s. Abb. 2). Zudem sind mit Beräumung der Kleingartenanlage die an einigen Obstbäumen vorhandenen Nistkästen gefährdet.</p> <p>Eine Verletzung und Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Arten**In Gehölzen brütende Arten mit fester Niststätte (Höhlenbrüter)
(Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber, Star)**

Nestern ist durch die Beseitigung von Gehölzen und Gebäuden daher möglich. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Fäll- und Gehölzschnitarbeiten werden ausschließlich innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraums Fällzeitraums vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt. In diesem Zeitraum befinden sich keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester in den potenziellen Bruthabitaten. Dadurch wird eine Tötung/Verletzung von Individuen wirksam verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Baumhöhlen:

Im Plangebiet werden nach derzeitigem Planungsstand 6 der 7 Höhlenbäume, die gemäß Brutvogelkartierung 2020 wahrscheinlich auch als Nist- und Brutplätze genutzt wurden, beseitigt (s. Abb. 1). Von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Vogelarten kann aufgrund des nur einem im Plangebiet verbleibenden Höhlenbaums und des auch in der näheren Umgebung wahrscheinlich beschränkten Angebotes an geeigneten Höhlenbäumen nicht ausgegangen werden.

Zur Bereitstellung geeigneter Ausweichhabitate, und damit zur Erfüllung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang, sind im hinreichenden Umfang Ersatznistkästen für die betroffenen Vogelarten bereitzustellen. Für jede verloren gehende Baumhöhle ist mindestens ein Ersatznistkasten vorzusehen, d.h. insgesamt mindestens 6 Nistkästen.

Zur Anbringung der Nistkästen werden die am westlichen Rand des Plangebietes verbleibenden Bäume sowie das westlich daran angrenzende Gelände der Straßenbahnwendesleife (öffentliches Grundstück der BVG), auf dem sich ebenfalls mehrere Bäume befinden, vorgeschlagen. Die Anbringung an den verbleibenden Bäumen parallel zur Hansastrasse erscheint aufgrund der Straßennähe weniger geeignet.

Die Anbringung der Nistkästen muss spätestens im Herbst/Winter der Baufeldräumung erfolgen, damit sie in der darauffolgenden Brutperiode zur Verfügung stehen.

Nistkästen:

Die sechs an den Gartenlauben vorhandenen Nistkästen sind vor Beginn der Fällmaßnahmen, aber außerhalb der Vogelbrutzeit abzunehmen und (bei gutem Zustand) an geeigneten Standorten wieder anzubringen. Beschädigte Nistkästen sind dabei durch neue zu ersetzen.

Da für einen der Kästen gemäß Kartierung aktuell von einer Brutplatznutzung auszugehen ist, ist dieser, wie die o.g. Ersatznistkästen für Höhlenbäume, sofort wieder außerhalb des Baufeldes anzubringen, so dass er in der auf die Baufeldräumung folgende Brutperiode wieder als Bruthabitat zur Verfü-

Durch das Vorhaben betroffene Arten**In Gehölzen brütende Arten mit fester Niststätte (Höhlenbrüter)
(Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Kleiber, Star)**

gung steht. Zum Anbringungsort siehe die Ausführungen zu den Ersatznistkästen für Höhlenbäume.

Die übrigen, derzeit nicht genutzten Nistkästen können im Verlauf der Gebietsentwicklung im Plangebiet angebracht werden. Dazu eignet sich insbesondere die straßenabgewandte Seite der geplanten Lärmschutzwand. Diese wird gemäß Festsetzungen begrünt und erhält zudem einen vorgelagerten Grünstreifen mit Gehölzen, so dass im Bereich der Lärmschutzwand günstige Habitatstrukturen für Kleinvogelarten entstehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Für die in angrenzenden, erhalten bleibenden Bäumen siedelnden Brutvögel sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich durchgehend um Arten mit geringer Störungsempfindlichkeit, die vielfach (wie auch im Plangebiet) in städtischen Siedlungs- und Siedlungsrandbereichen vorkommen.

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit ja

Durch das Vorhaben betroffene Arten	
An Gebäuden brütende Arten mit fester Niststätte (Gebäudebrüter) (Haussperling, Hausrotschwanz)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang I VSchRL	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart
<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat.	<input type="checkbox"/> RL Berlin, Kat.
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Die beiden in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie im Siedlungsraum an Gebäuden brüten. Die Brutplätze finden sich in Nischen oder Spalten von Gebäudeaußenwänden/Fassaden oder im Bereich von Trägern oder Balken im Dachbereich.</p> <p>Die Brutzeit beginnt bei diesen Arten Mitte März und reicht bis Anfang September (MLUL 2018). Die Fluchtdistanzen gegenüber sich frei bewegenden Personen (Flade 1994) liegen bei den meisten Kleinvogelarten bei < 10 bis 20 m. Die Arten können als wenig störungsempfindlich eingestuft werden.</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<p><u>Deutschland:</u> Die beiden Arten sind in Deutschland ungefährdet. Der Haussperling befindet sich allerdings auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (Grüneberg et al. 2015). Alle Arten sind in Deutschland flächendeckend verbreitet.</p> <p><u>Berlin:</u> Die beiden Arten sind in Berlin ungefährdet und zählen zu den häufigen Brutvogelarten. Sie sind flächendeckend verbreitet.</p>	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
<p>Die beiden gebäudebrütenden Arten kommen im Plangebiet mit jeweils zwei Brutrevieren innerhalb der Kleingartenanlage vor. Dort nutzen sie Hohlräume und Nischen der vorhandenen Lauben als Nistplätze.</p>	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG	
Schädigungstatbestände	
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Im Zuge der Neugestaltung der Kleingartenanlage erfolgt eine Beräumung der vorhandenen Parzellen einschl. Beseitigung der Lauben.</p> <p>Für die beiden Gebäudebrüterarten ist damit eine Verletzung bzw. Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen in bereits besetzten Nestern grundsätzlich möglich ist. Unter Berücksichtigung von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen lassen sich jedoch systematische Individuenverluste vermeiden.</p>	

Durch das Vorhaben betroffene Arten**An Gebäuden brütende Arten mit fester Niststätte (Gebäudebrüter)
(Haussperling, Hausrotschwanz)**

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Die Beseitigung der Lauben ist außerhalb der Brutzeit der dort vorkommenden Arten (d.h. im Zeitraum Oktober bis Ende Februar) durchzuführen, bzw. (bei länger andauernden Bauarbeiten) in diesem Zeitraum zu beginnen und dann kontinuierlich fortzuführen. Damit wird eine Tötung von Tieren wirksam verhindert, da sich in potenziellen Bruthabitaten in o.g. Zeitraum keine von brütenden Altvögeln oder von Jungvögeln besetzten Nester befinden. Bei länger dauernden Bauarbeiten wird mit einem Arbeitsbeginn in o.g. Zeitraum und anschließender kontinuierlicher Fortführung der Arbeiten eine Ansiedlung von Brutvögeln verhindert.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Im Zuge der Beseitigung der Lauben erfolgt ein Verlust der vorhandenen Niststätten von Haussperling und Hausrotschwanz.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Im Plangebiet bestehen nachfolgend keine Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Arten, da keine weiteren Brutplatzpotenziale vorhanden sind. Auch in der näheren Umgebung kann nicht von hinreichenden Ausweichmöglichkeiten ausgegangen werden, da generell eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass vorhandene Habitatstrukturen bereits durch andere Reviere gebäudebrütender Arten besetzt sind.

Um die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen, sind daher Ersatz-Nistmöglichkeiten zu schaffen. Diese sind in Form von artspezifisch geeigneten Nistkästen bzw. Niststeinen an der geplanten Lärmschutzwand oder an den neuen Gebäuden/Lauben im Plangebiet anzubringen. Für jede verloren gehende Niststätte ist mind. ein Ersatznistkasten, d.h. insgesamt mind. vier Kästen, vorzusehen. Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten, d.h. im Bedarfsfall (bei Verlust bzw. Schädigung) zu ersetzen.

Die Anbringung an der straßenabgewandten Seite der Lärmschutzwand wird aus Artenschutzsicht am geeignetsten eingestuft, da diese zuerst errichtet wird und aufgrund der geplanten Wandbegrünung sowie ihrer Lage innerhalb eines Grünstreifens mit Gehölzen günstige Habitatstrukturen für Kleinvogelarten aufweisen wird.

Der durch die Anbringung der Nistkästen an den neuen Gebäuden im Plangebiet entstehende vorübergehende Verlust der Funktion der betroffenen Lebensstätten kann hingenommen werden, da es sich bei den beiden betroffenen Arten um allgemein verbreitete, ungefährdete Arten handelt. In diesem begrenzten Zeitraum ist mit keiner Verschlechterung der Bestandssituation der beiden Arten im räumlichen Zusammenhang zu rechnen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

Durch das Vorhaben betroffene Arten**An Gebäuden brütende Arten mit fester Niststätte (Gebäudebrüter)
(Haussperling, Hausrotschwanz)****3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt:

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Für die im Bereich der zukünftigen Bauflächen befindlichen Brutreviere ist der Störungsaspekt nicht relevant, da die Habitate bereits bauzeitlich verloren gehen (s.o.).

Verbotstatbestand der erheblichen Störung tritt ein ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit ja

Durch das Vorhaben betroffene Arten
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. <input checked="" type="checkbox"/> RL Berlin, Kat.: 3
2. Charakterisierung
<p>2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Die Zwergfledermaus fliegt vorrangig entlang von Gehölzstrukturen wie Waldrändern, Hecken u.ä., weist jedoch keine enge Strukturbindung auf.</p> <p>Ihre Fortpflanzungsquartiere und ihre Winterquartiere legen die Zwergfledermaus ausschließlich in baulichen Anlagen oder Höhlen an. Bäume werden maximal als sommerliche Zwischenquartiere genutzt. In Einzelfällen werden auch Baumhöhlen, alter abgestorbener Bäume als Fortpflanzungsquartiere genutzt.</p> <p>Die Aktivitätsphase der Art reicht von April bis max. November. Die übrige Zeit verbringt sie in ihren Winterquartieren.</p>
<p>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin</p> <p><u>Deutschland:</u> Bundesweit vorkommend, besonders im Siedlungsbereich. Zählt in vielen Regionen zu den häufigsten Arten.</p> <p><u>Berlin:</u> Unterschiedliche Verbreitung. Wahrscheinlich häufigste Fledermausart in Berlin.</p>
<p>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Zwergfledermaus ist mit 52 Rufnachweisen die mit Abstand häufigste Fledermausart im Plangebiet. Von dieser Art gab es zudem den einzigen akustischen Nachweis einer Jagdaktivität im Plangebiet.</p> <p>Die Aktivitäten wurden zerstreut vor allem im Bereich der Brachfläche und der KGA erfasst. Der straßenparallel verlaufende Gehölzstreifen wurde kaum befliegen.</p> <p>Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht teilweise in den Lauben innerhalb der KGA sowie älteren Bäumen. Im Ergebnis der im Winter durchgeführten Quartieruntersuchung wurden weder an den Lauben, noch an den Bäumen Hinweise auf aktuelle oder jüngste Fledermausaktivitäten festgestellt. Das Quartierpotenzial stellt sich im Ergebnis dieser Untersuchung wie folgt dar: An vier der im Plangebiet vorhandenen Höhlenbäume besteht Quartierpotenzial (s. Abb. 1), davon an zwei Bäumen als Sommer- und an zwei Bäumen auch als Ganzjahresquartier.</p> <p>In den Gartenlauben innerhalb der Kleingartenanlage wurde ein recht umfangreiches Quartierpotenzial ermittelt, und zwar 19 Strukturen mit Sommerquartier- und 8 Strukturen mit Ganzjahresquartierpotenzial. Dabei handelt es sich zumeist um Hohlräume und Spalten in den Dachbereichen.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)****3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG****Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Die im Plangebiet vorhandenen Gartenlauben werden im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans abgerissen. Auch für die vier Höhlenbäume mit Quartierpotenzial ist zum jetzigen Planungsstand von einer Fällung auszugehen (s. Abb. 2). Für eventuell im Abriss- /Fällzeitraum in den potenziellen Quartieren der Bäume und Gebäude vorhandene Fledermäuse besteht somit eine Gefährdung durch Tötung/Verletzung. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen:

Da neben potenziellen Sommer- auch potenzielle Ganzjahresquartiere betroffen sind, sind die Fäll- und Abrissmaßnahmen grundsätzlich fachgutachterlich zu begleiten (ökologische Baubegleitung). Vor Beginn der Winterruhephase (September bis Oktober) ist eine fachgutachterliche Kontrolle der vorhandenen Baumhöhlen und Quartierstrukturen an den Gebäuden auf evtl. Fledermausbesatz (Zwischenquartiernutzung) durchzuführen.

Bei Nichtnachweis von Tieren sind die Baumhöhlen zu verschließen, um eine Besiedlung bis zur Fällung der Bäume zu vermeiden. Bei vorhandenem Besatz oder unklarem Befund ist ein Höhlenverschluss vorzunehmen, der ein Ausfliegen der Tiere ermöglicht, ein erneutes Einfliegen aber verhindert (Einwege-Verschluss).

Bei den Gebäuden sind im Anschluss an die Kontrolle der Quartierpotenziale, abhängig von der jeweiligen örtlichen Situation, durch die ökologische Baubegleitung ebenfalls entsprechend geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein

ja nein

3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Im Zuge der Fäll- und Abrissmaßnahmen werden Bäume und Gartenlauben mit Quartierpotenzial für Fledermäuse beseitigt.

Ein Eintreten des Verbotstatbestandes leitet sich aus derzeitiger Sicht daraus nicht zwangsläufig ab, da aktuell keine Quartiernutzung erfolgt, und für die hochmobilen Fledermäuse eventuell auch hinreichende Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung zur Verfügung stehen.

Zur Unterstützung und Absicherung der Ausweichmöglichkeiten sind die verlorengehenden Quartierstrukturen jedoch durch Anbringung von Fledermauskästen an Bäumen und Gebäuden auszugleichen.

Im Ergebnis der durchgeführten Quartieruntersuchungen wurden insgesamt 27 potenzielle Quartiere an den betroffenen Bäumen und Gebäuden ermittelt, jedoch alle ohne aktuelle Nutzung. Inwieweit vor diesem Hintergrund der übliche Kompensationsansatz von zwei Ersatzquartieren pro verlorengehendem Quartier greifen sollte, ist erst unter Berücksichtigung der vor Fällung/Abriss stattfindenden Besatzkontrolle endgültig festzulegen.

Durch das Vorhaben betroffene Arten**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

Für die Anbringung der Ersatzquartiere eignen sich innerhalb des Plangebietes zum einen die verbleibenden Bäume, dabei bevorzugt die wegebegleitenden Bäume am Westrand des Plangebietes. Die Bäume der parallel zur HansasträÙe verlaufenden Baumreihe erscheinen aufgrund der StraÙennähe weniger geeignet.

Vorgeschlagen wird zudem die Anbringung von Fledermauskästen an der straÙenabgewandten Seite der geplanten und zur Begrünung vorgesehenen Lärmschutzwand.

Außerhalb des Plangebietes eignet sich das westlich angrenzende, von mehreren Bäumen bestandene Gelände der StraÙenbahnwendeschleife (öffentliches Grundstück der BVG).

Darüber hinaus ist auch eine Anbringung von Fledermauskästen an den neuen Lauben/Gebäuden der zukünftigen KGA möglich.

Die ökologische Funktion der evtl. betroffenen Ruhestätten (Zwischenquartiere) bleibt bei Umsetzung dieser Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Folgende Störungen sind zu erwarten

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten; das heißt

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Im Zuge der Umsetzung des B-Plans und der anschließenden Nutzung des Plangebietes überwiegend als Kleingartenanlage ist für Fledermäuse, die das Plangebiet bzw. direkt angrenzende Bereiche evtl. überfliegen bzw. zur Jagd nutzen eine erhebliche Störung auszuschließen. Bei der Zwergfledermaus, als vorrangig vorkommender Fledermausart handelt es sich um eine typische Art des Siedlungsraums, welche bereits heute regelmäßig Licht- und Lärmemissionen des städtischen Siedlungsraum ausgesetzt ist.

Zudem stellt das Plangebiet im Ergebnis der durchgeführten Kartierung keinen essentiellen Jagdreich oder Flugkorridor für Fledermäuse dar.

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

ja

Durch das Vorhaben betroffene Art	
Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	
<input type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2	<input checked="" type="checkbox"/> RL Berlin, Kat.: 2
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
<p>Der Eremit bewohnt voluminöse Mulmhöhlen in alten (Laub-)Bäumen. Von den ursprünglich besiedelten Laubwäldern der Flusstäler ist er in den letzten Jahrhunderten auf Sekundärhabitats wie Parks und Alleen ausgewichen. Seine Vorkommen sind als Relikt vorkommen anzusehen, da er zu einer Fernausbreitung nicht in der Lage ist (Schaffrath 2003 in Müller-Kroeling et al. 2006).</p> <p>Der wärmeliebende Käfer bevorzugt halboffene Habitats, bei denen eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist: einzelstehende Bäume in Parks, Alleen, an Waldrändern oder Lichtungen als auch in exponierten Mulmhöhlen höherer Stammregionen von Waldbäumen (Müller-Kroeling et al. 2006). Die Entwicklung erfolgt ausschließlich in stehenden, lebenden Bäumen. Er bewohnt große Mulmhöhlen v. a. in Eichen, Linden, Kopfweiden, Eschen, Buchen und Obstbäumen (Schaffrath 2003). Besiedlungsfähige Höhlen bilden sich erst in entsprechend alten Bäumen mit adäquatem Stammdurchmesser (bspw. Stieleichen mit einem Stammdurchmesser von 50 cm (geschlossener Bestand) bis 100 cm (offener Wald). Bevorzugt werden Höhlen in 6-12 m Höhe, aber praktisch nie solche mit Bodenkontakt (Müller-Kroeling et al. 2006).</p> <p>Die Larvenentwicklung dauert in der Regel drei bis vier Jahre. Der Kokonbau findet im Herbst statt, die Verpuppung im April/Mai (Juni). Das fertige Insekt erscheint ab Ende Juni, meist aber erst im Juli an der Oberfläche des Mulmkörpers. Die Imagines sind Saftlecker, die Larven fressen Holzmulm, morsche, verpilzte Holzpartien sowie organische Reste (Schaffrath 2003).</p> <p>Die sehr wärmeliebenden Käfer sind nur an heißen Tagen flugaktiv. Sie zeigen geringe Ausbreitungstendenz, solange ihnen die Brutquartiere zusagen. Sie leben mit den Larven vergangener Generationen im Brutbaum zusammen und vermehren sich dort (ebd.). Nur ein Anteil von 15 % der Population verlässt die Brutbäume. Die Ausbreitungsneigung nimmt zu, wenn der Mulmvorrat einer Höhle erschöpft ist oder die Siedlungsdichte zu hoch wird. Bisher wird von Ausbreitungsentfernungen von 500 bis 1.000 m und nur selten von 2 km für Besiedlungen neuer Brutbäume ausgegangen (Müller-Kroeling et al. 2006).</p>	
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Berlin	
<u>Deutschland:</u>	
In Deutschland besitzt der Eremit überwiegend kleine, inselartige Restvorkommen. Flächige Verbreitungsmuster finden sich fast nur noch im Osten Deutschlands. Es werden vor allem tiefere Lagen bis 600 m NN besiedelt (Müller-Kroeling et al. 2006, Schaffrath 2003).	
<u>Berlin:</u>	
Der Eremit kommt in Berlin vereinzelt in Waldbeständen und Parkanlagen mit alten Laubholzbeständen vor. Das nächstgelegene Vorkommen zum Plangebiet befindet sich im Schlosspark Schönhausen. Die dort vorhandenen Brutbäume sind rd. 850 m vom Plangebiet entfernt.	
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Im Ergebnis der vorhabenbezogenen Kartierung befindet sich im Plangebiet ein Laubbaum mit einer sehr geringen, aber nicht ganz auszuschließenden potenzieller Eignung als Habitatbaum. Es handelt	

Durch das Vorhaben betroffene Art**Eremit (*Osmoderma eremita*)**

sich um einen älteren Walnussbaum (Baum Nr. 46 der Baumkartierung, Baum Nr. 5 des Faunagutachtens) (s. Abb. 1), der sich innerhalb der Brachfläche westlich der Kleingartenanlage befindet.

3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach §44 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind bei Fällung des o.g. Baums möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen:

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)**3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**Vermeidungsmaßnahmen:

Zur grundsätzlichen Vermeidung eines evtl. Eintretens des Zugriffsverbotes ist der Erhalt des Walnussbaums, der auch Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse aufweist, innerhalb der neuen Kleingartenanlagen anzustreben.

Nach derzeitigem Planungsstand ist allerdings von einer Fällung des Baums auszugehen. Zur Vermeidung des Zugriffsverbotes ist daher vorab folgende Schutzmaßnahme (im Zuge der Ökologischen Baubegleitung) durchzuführen:

Fachgutachterliche Kontrolle des betroffenen Baums, im Zeitraum Mitte Mai bis Ende August vor Durchführung der Fällmaßnahmen, auf Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Im (wenig wahrscheinlichen) Fall eines Nachweises erfolgt - in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde - eine fachgerechte Bergung und Umsetzung der besiedelten Baumbestandteile an einen geeigneten Standort. Im weiteren Umfeld des Plangebietes bietet sich dazu der Schlosspark Schönhausen mit vorhandenem Altbaumbestand an. Durch die schonende Umlagerung von besiedelten Baumteilen bleiben den Larven/Puppen des Eremiten die Lebensstätten innerhalb der Baumsegmente noch über einen längeren Zeitraum erhalten und es besteht die Möglichkeit zur Vollendung dieses Entwicklungsstadiums bis zum Schlupf der Käfer. Anschließend können geeignete Habitats (Altbäume) im Umfeld besiedelt werden. Die Wirksamkeit einer solchen Umsiedlungsmaßnahme ist nachgewiesen (s. u.a. Stegner, Strzelczyk 2006)

Die Verbotstatbestände gem. 3.1 und 3.2 treten trotz Maßnahmen ein

ja nein

3.3 Störungstatbestände (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Bei Beseitigung des o.g. potenziellen Habitatbaums des Eremiten ist der Störungstatbestand grundsätzlich nicht relevant.

Auch bei einem Erhalt des Baumes kann eine erhebliche Störung ausgeschlossen werden, da bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) für den Eremiten als nicht relevant eingestuft werden (s. u.a. Stegner, Strzelczyk 2006).

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

nein, Prüfung endet hiermit

ja

5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der vorhabenbezogen durchgeführten Faunakartierung und der Relevanzprüfung war zunächst festzustellen, dass sich das Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten (streng geschützte Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) im Plangebiet auf Brutvögel (ausschließlich nicht gefährdete Arten) und Fledermäuse (vor allem Zwergfledermaus) beschränkt. Ein sehr geringes Vorkommenspotenzial besteht zudem für den Eremit (ein Alt- und Totholzkäfer) in einem älteren Walnussbaum in der Brachfläche westlich der Kleingartenanlage.

Im Ergebnis der für diese Arten durchgeführten Konfliktanalyse zur Ermittlung möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ist zu konstatieren, dass es für keine Art zum Eintreten von Zugriffsverboten nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

Voraussetzung dazu ist die Durchführung folgender bauvorbereitender und baubegleitender Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen:

- für Brutvögel:
 - Baufeldräumung (einschl. Baum- und Gehölzfällung und Gebäudeabriss) entsprechend der gesetzlichen Regelungen nach § 39 (5) BNatSchG, d.h. nur zwischen dem 1.10. und dem 28.2. eines Jahres und damit außerhalb der Vogelbrutzeiten
 - Anbringung von Ersatznistkästen für verlorengehende dauerhafte Niststätten (Baumhöhlen, Niststätten an Gebäuden, an Bäumen vorhandene Nistkästen) im Verhältnis von 1:1
Bevorzugte Standorte zur Anbringung der Nistkästen (einschl. der gesicherten vorhandenen Nistkästen) sind verbleibende Bäume im Westen des Plangebietes, Bäume auf dem angrenzenden Gelände der Straßenbahnwendeschleife sowie die geplante Lärmschutzwand.
- für Fledermäuse:
 - fachgutachterliche Begleitung (ökologische Baubegleitung) der Fällung potenzieller Quartierbäume und des Abrisses der Gartenlauben mit Fledermaus-Quartierpotenzial;
d.h. Durchführung einer Besatzkontrolle im Zeitraum September/Oktober vor Beginn der Fäll- und Abrissarbeiten sowie - im Bedarfsfall – Durchführung von Schutzmaßnahmen, die eine Besiedlung während der Arbeiten ausschließen
 - Anbringung von Fledermauskästen an geeigneten Bäumen (verbleibende Bäume im Westen des Plangebietes, Bäume auf dem Gelände der Straßenbahnwendeschleife) sowie an der geplanten Lärmschutzwand als Ersatz für verlorengehende Quartiere im Verhältnis von 1:2
- für den Eremit:
 - fachgutachterliche Kontrolle des Potenzialbaums im Zeitraum Mitte Mai bis Ende August vor Durchführung der Fällmaßnahmen auf Hinweise auf ein Vorkommen der Art. Im (wenig wahrscheinlichen) Nachweisfall fachgerechte Umsetzung der besiedelten Baumbestandteile an einen geeigneten Standort in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde.

Unabhängig von diesen Maßnahmen sind im weiteren Verlauf des B-Planverfahrens, unter Berücksichtigung der fortschreitenden Erkenntnisse zu den Themen Bodenaustausch und Gestaltung der zukünftigen Kleingartenanlage, die Möglichkeiten einer weitergehenden Eingriffsminderung (d.h. insbesondere Erhalt weiterer Bäume im Plangebiet) zu prüfen.

6 Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 25. Februar 2021, BGBl. I S. 306, 308

Rat der Europäischen Gemeinschaft (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen; geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie)

Rat der Europäischen Gemeinschaft (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG Vogelschutzrichtlinie).

Literatur / Gutachten

Bauer, H.G. , Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. - Wiesbaden, Aula Verlag

EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.

Gerlach, B. et al. (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. – i.A. DDA, BfN und LAG VSW.

Grüneberg, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz, Heft 52.

Grüneberg, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. - <http://atlas.nw-ornithologen.de/index.php>

Lp+b (Landschaft planen+bauen GmbH) (2019): Biotopkartierung zum Entwicklungskonzept KGA Hansastraße. – i.A. Bezirksamt Pankow.

Lp+b (Landschaft planen+bauen GmbH) (2020): Baumkartierung zum Bebauungsplanverfahren 3-53 KGA Hansastraße. – i.A. Bezirksamt Pankow.

MLUL (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (2018): Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten

Müller-Kroeling, F. et al. (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern (4., aktualisierte Fassung)

Natur + Text GmbH (2021): Faunakartierung zum Bebauungsplanverfahren 3-53 KGA Hansastraße. – i.A. Bezirksamt Pankow.

Schaffrath, U. (2003): Erfassung der gesamthessischen Situation des Eremiten sowie die Bewertung der rezenten Vorkommen. i.A. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz – Gießen.

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2020): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin. Stand: 07.09.2020

SenUVK (Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) (2019): Liste der in Deutschland und in den Bundesländern vorkommenden Arten der Anhänge II, IV, V der FFH-Richtlinie.

https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/natura2000/de/schutz/arten.shtml

Stegner, J. & P. Strzelczyk (2006): Der Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) eine prioritäre Art der FFH-Richtlinie. Handreichung für Naturschutz und Landschaftsplanung.

Witt, K. & Steiof, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung. - Berliner Ornithologische Berichte 23/2013, S. 1-23

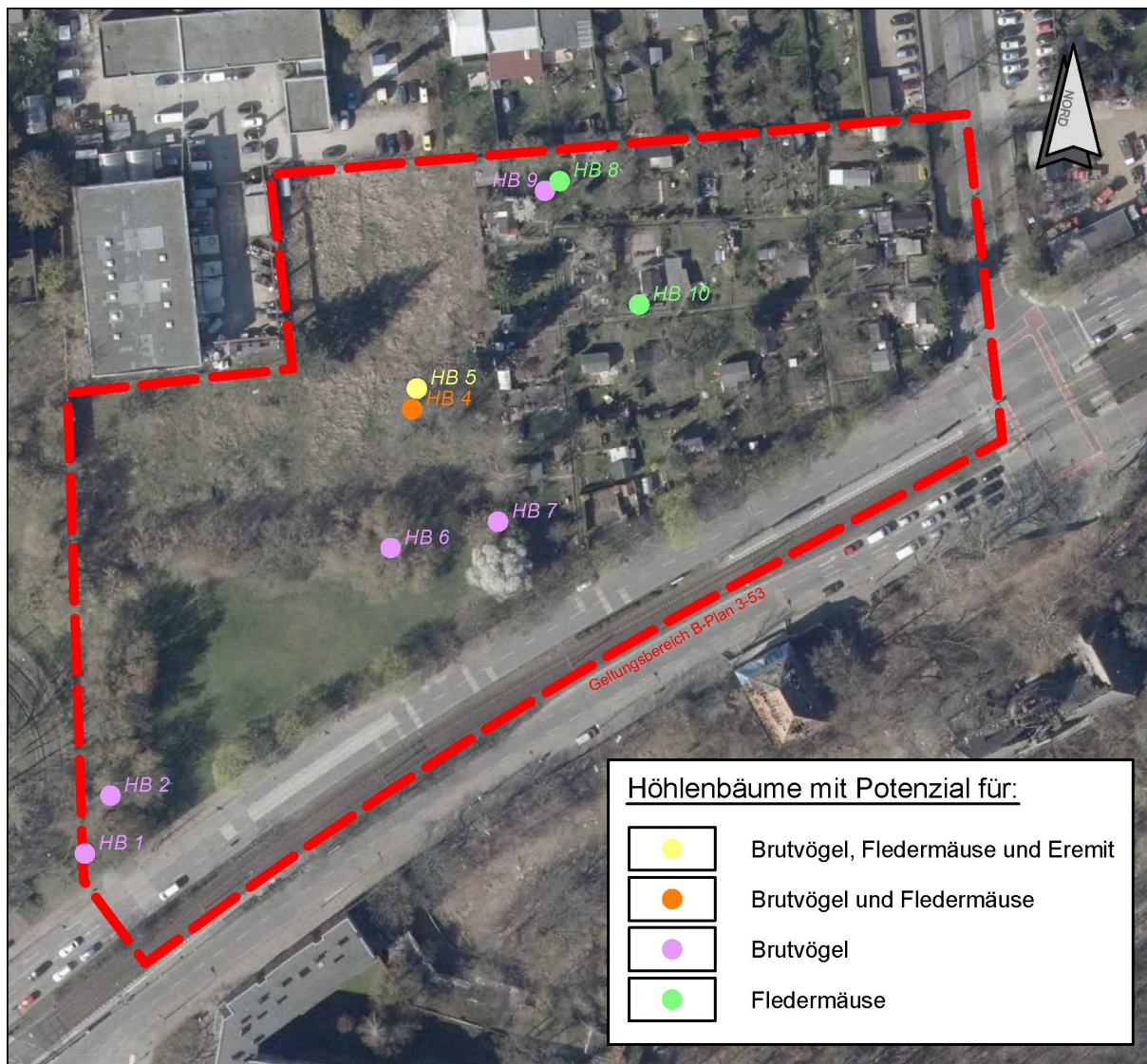
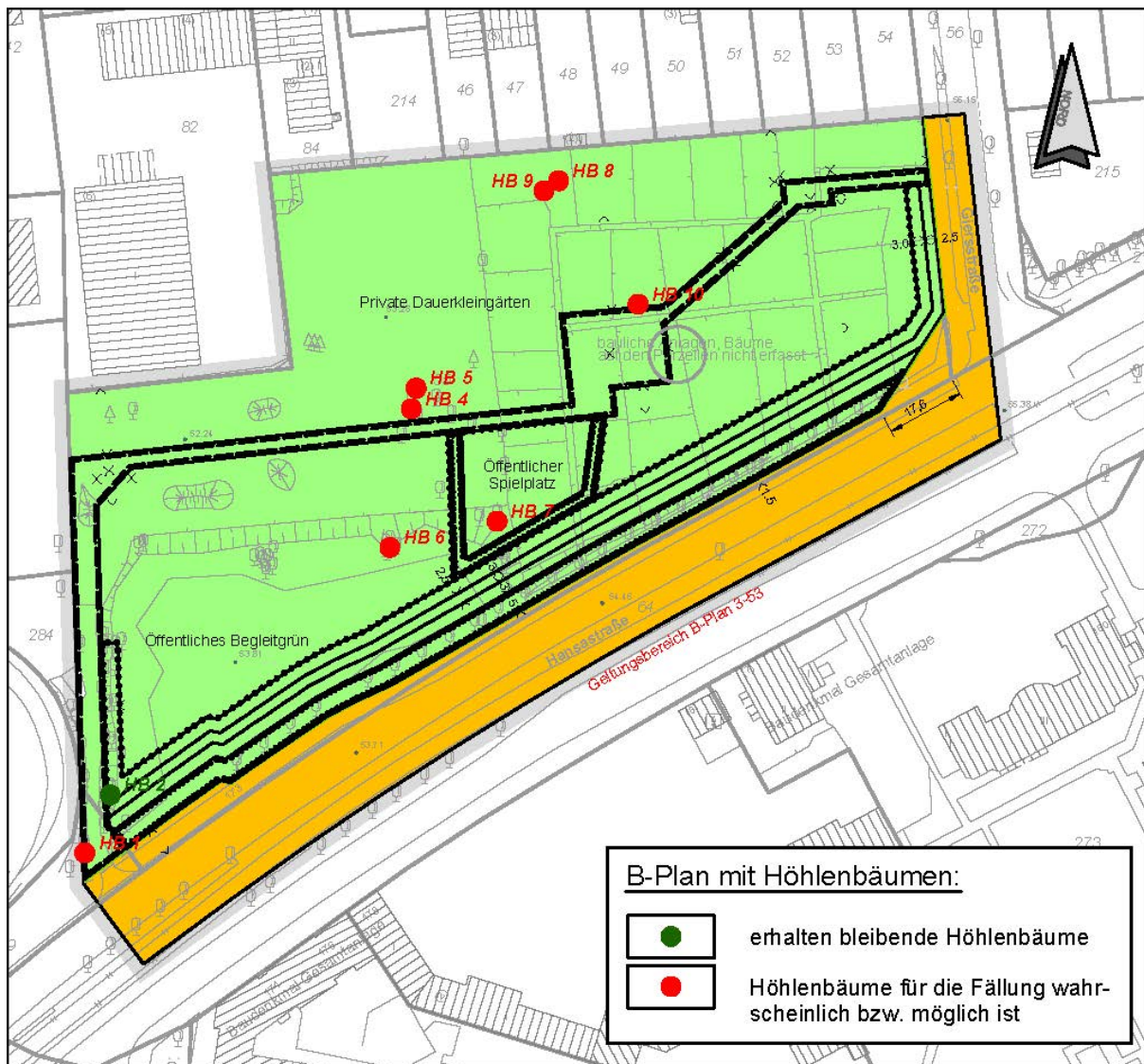


Abb. 1: Höhlenbäume mit Habitatpotenzial für streng geschützte Arten



B-Plan mit Höhlenbäumen:

	erhalten bleibende Höhlenbäume
	Höhlenbäume für die Fällung wahrscheinlich bzw. möglich ist

Abb. 2: Umgang mit Höhlenbäumen im Zuge des Bebauungsplans

Anlage 1

Relevanzprüfung